

FH-Mitteilungen

14. Juni 2011

Nr. 33 / 2011



**Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung
für die Bachelorstudiengänge
„Angewandte Chemie“,
„Angewandte Chemie mit Praxissemester“
und „Applied Chemistry (AOS)“
im Fachbereich Chemie und Biotechnologie
an der Fachhochschule Aachen**

vom 14. Juni 2011

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge „Angewandte Chemie“, „Angewandte Chemie mit Praxissemester“ und „Applied Chemistry (AOS)“ im Fachbereich Chemie und Biotechnologie an der Fachhochschule Aachen vom 14. Juni 2011

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 516), und der Rahmenprüfungsordnung (RPO) für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Aachen vom 7. Juli 2008 (FH-Mitteilung Nr. 78/2008), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 22. Dezember 2010 (FH-Mitteilung Nr. 99/2010), hat der Fachbereich Chemie und Biotechnologie folgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung vom 9. Dezember 2008 (FH-Mitteilung Nr. 120/2008) erlassen:

Teil I | Änderungen

1. **§ 4** wird wie folgt geändert:

- In der **Überschrift** wird das Wort „Zulassung“ geändert in „Zugang“.
- In **Absatz 1** wird das Wort „Zulassungsvoraussetzungen“ geändert in „Zugangsvoraussetzungen“
- **Absatz 3** wird wie folgt neu gefasst:
„(3) Für alle Bewerberinnen und Bewerber gelten neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 6 RPO als weitere Voraussetzung für den Zugang zum Studium „Applied Chemistry (AOS)“ der TOEFL-Test mit einem Ergebnis von mindestens 61 Punkten („Internet-Based“ Test) bzw. 500 Punkten („Paper-Based“ Test) oder 173 Punkten beim „Computer-Based“ Test. Anstatt des TOEFL-Tests können andere nach dem europäischen Referenzrahmen gleichwertige Tests berücksichtigt werden (z.B.: IELTS Band 5,5 oder besser). Bei Bildungsinländern oder Bildungsinländerinnen wird die Note „Befriedigend“ im Leistungsfach Englisch als gleichwertig anerkannt. Äquivalente schulische Leistungen im Fach Englisch können anerkannt werden. Wenn der Bewerber oder die Bewerberin Englisch entweder als Muttersprache oder als Schulsprache nachweist, kann diese Qualifikation ebenfalls als gleichwertig anerkannt werden. Über die Erbringung dieses Zugangserfordernisses entscheidet der Prüfungsausschuss.“
- **Absatz 5** werden die Wörter „die Zulassung“ geändert in „den Zugang“.
- **Absatz 8** wird wie folgt neu gefasst:
„(8) Eine Einschreibung in den Studiengang „Angewandte Chemie“ bzw. „Angewandte Chemie mit Praxissemester“ wird versagt, wenn der Studienbewerber oder die Studienbewerberin in einem verwandten oder vergleichbaren Bachelorstudiengang (z. B. Angewandte Chemie, Chemie, Chemieingenieurwesen, Chemische Technologie, Chemietechnik sowie einem der AOS-Studiengänge Biomedical Engineering, Electrical Engineering, Mechanical Engineering und Physical Engineering) eine nach dieser Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat. Über die Einschlägigkeit, Verwandtschaft oder Vergleichbarkeit des Studienganges trifft der Prüfungsausschuss gemeinsam mit dem Dekan oder der Dekanin des Fachbereichs Chemie und Biotechnologie die Entscheidung.“

2. In **§ 7 Absatz 9** wird am Ende folgender Satz angefügt:

„Zusätzlich gelten für einzelne Praktika ab dem 3. Fachsemester spezifische Zugangsvoraussetzungen. Diese werden spätestens zur Mitte des vorausgehenden Semesters bekannt gegeben.“

3. **§ 12 Absatz 3** wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Die Zulassung zum Praxissemester ist beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Dabei kann nur zugelassen werden, wer erfolgreich absolvierte Prüfungen im Umfang von 120 Creditpunkten vorweisen kann, alle Prüfungen des Kernstudiums und alle Praktika des Studiums erfolgreich absolviert hat.“

4. **§ 13 Absatz 2** wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Im Rahmen des Praxisprojektes wird eine praxisorientierte Aufgabenstellung selbstständig bearbeitet. Es umfasst 15 Creditpunkte. Die Zulassung zum Praxisprojekt ist beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Dabei kann nur zugelassen werden, wer Prüfungsleistungen im Umfang von 120 Creditpunkten aus den ersten fünf Regelsemestern erbracht hat. Zusätzlich müssen alle Prüfungen des Kernstudiums sowie alle Praktika des Studiums erfolgreich absolviert sein. Im Bachelorstudiengang mit Praxissemester muss darüber hinaus die erfolgreiche Ableistung des Praxissemesters nachgewiesen werden.“

Teil II | Inkrafttreten, Veröffentlichung, Übergangsregelungen

(1) Diese Änderungsordnung tritt zum 1. September 2011 in Kraft und wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen (FH-Mitteilungen) veröffentlicht. Abweichend von Satz 1 tritt Nr. 1 dieser Änderungsordnung am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium erstmals zum Wintersemester 2011/2012 aufgenommen haben.

(3) Studierende, die ihr Studium vor dem WS 2008/09 aufgenommen haben, können auf Antrag unwiderruflich in die Prüfungsordnung vom 9. Dezember 2008 (FH-Mitteilung Nr. 120/2008), in der Fassung der Bekanntmachung dieser Änderungsordnung, wechseln.

(4) Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Chemie und Biotechnologie vom 13. Januar 2011 und 13. April 2011 sowie der rechtlichen Prüfung durch das Rektorat gemäß Beschlüssen vom 8. März 2011 und 6. Juni 2011.

Aachen, den 14. Juni 2011

Der Rektor
der Fachhochschule Aachen

gez. Marcus Baumann

Prof. Dr. Marcus Baumann